

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 18 1095/1-II/14/92 | 257

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Sachbearbeiter:
Rätin
Dr. Eberl-Svoboda
Telefon:
51433/1578

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

ENTWURF
37
-GE/19
Datum: 18. MRZ. 1992
10. April 1992

Sofort

A. Sammering

Betr.: Entwurf einer Waschmittelgesetznovelle und
Entwurf einer Waschmittelverordnung,
Begutachtungsverfahren.

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 28. Jänner 1992, Zl. 03 4821/12-II/4/91 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz, BGBl.Nr. 300/1984, geändert wird in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

10. März 1992
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 18 1095/1-II/14/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 W i e n

Sachbearbeiter:
Rätin
Dr. Eberl-Svoboda
Telefon:
51433/1578

Betr.: Entwurf einer Waschmittelgesetznovelle und
Entwurf einer Waschmittelverordnung,
Begutachtungsverfahren;
zu Zl. 03 4821/12-II/4/91

Zum im Begutachtungsverfahren übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz (BGBl.Nr. 300/1984) geändert wird, wird seitens des BMF wie folgt Stellung genommen:

1. § 1 Abs. 3 WMG bezeichnet als Inverkehrbringen von Waschmitteln u.a. auch das Einführen derartiger chemischer Erzeugnisse. Die inhaltlichen Änderungen der vorliegenden WMG-Novelle, insbesondere die Ergänzungen der §§ 2, 5, 8 und 10 *leg.cit* erfordern möglicherweise einen Regelungsbedarf zwecks Erreichung eines funktionierenden Informationsflusses zwischen vollziehenden Zollorganen und dem BMUJF bzw. den zur Umweltverträglichkeitsprüfung autorisierten Einrichtungen (wie z.B. Landesbehörden, Lebensmittelprüfanstalten).

Während das Chemikaliengesetz eine Mitwirkung der Zollorgane ausschließt, bestehen im Gegensatz dazu durch Verordnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Regelungen (auch für Waschmittel), die eine Kennzeichnungspflicht vorsehen. Das BMF erlaubt sich in diesem Zusammenhang sowohl auf die bereits bestehende DAZ/Kennzeichnungsvorschriften (Beschränkungen für

Waschmittel seitens des BMwA) als auch auf die Nichtvollziehbarkeit bei Beschränkungen im Einzelfall (z.B. daß das Waschpulver xy ab sofort nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf).

Die Zollverwaltung ist zwar grundsätzlich bereit, an der Vollziehung des Waschmittelgesetzes im Hinblick auf den Umweltschutzgedanken mitzuwirken, dies kann aber nur dann erfolgen, wenn eindeutige Regelungen für den Vollzug durch die Zollorgane vorhanden sind. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der Zollverwaltung vor etwaigen Neuregelungen notwendig, wobei die BMF-Abteilung III/3a (Dr.Schelch, Kl. 1215) für diesbezügliche Gespräche jederzeit zur Verfügung steht.

2. Die Aussage im Vorblatt, wonach die Novelle "zu keiner nennenswerten Erhöhung des Sach- oder Personalaufwandes führen wird stößt auf Bedenken, die auch vom BKA geteilt werden (s. Note des BKA an das do. BM vom 26.2.1992, GZ. 922.532/0-II/B/2/92).

Es wird daher ersucht, die Angaben über die zu erwartenden Kosten bzw. die Frage eines möglichen Personalmehrbedarfs, gegliedert nach den von der Vollziehung betroffenen Bundesministerien, nochmals zu prüfen (insbes. hinsichtlich Bestimmungen der Ziffer 5 und der verlängerten Verfolgungsverjährung) und gegebenenfalls zu konkretisieren. Diese Angaben wären dem BMF noch vor der Zuleitung des Entwurfes an den Ministerrat nachzureichen.

Bis zum Abschluß der o. e. notwendigen Gespräche und dem Vorliegen allenfalls ergänzender Angaben zu den Kosten sieht sich das BMF nicht in der Lage, zu dem Gesetzesentwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

10. März 1992

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

